

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang
Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training vom 1. April 2022 (Studienmodell 2011)
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 5 S. 40), geändert
am 21. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –
Jg. 52 Nr. 2 S. 35), vom 16. Mai 2023**

Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn die nachfolgenden fachlichen Anforderungen (Kompetenzen) durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird. In Abschnitt (i) reicht es, wenn mindestens vier der fünf Kompetenzen nachgewiesen werden und in Abschnitt (ii) reicht es, wenn eine der zwei Kompetenzen nachgewiesen wird.“